

Hausordnung

für den Olympiaturm

1 Zweck

- 1.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Olympiaturm. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- 1.2 Mit Lösung der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Jede andere Nutzung, die von dieser Benutzungsordnung abweicht, bedarf einer gesonderten Vereinbarung bzw. der vorherigen Zustimmung durch die Olympiapark München GmbH.

2 Preis und Entgelt

- 2.1 Das Entgelt für den Besuch des Olympiaturms ist durch Erwerb einer Eintrittskarte zu entrichten. Der jeweils gültige Eintrittspreis ist in der Preistafel ausgewiesen.
- 2.2 Auf Verlangen des Aufsichtspersonals muss der Besucher seine Eintrittsberechtigung vorweisen.
- 2.3 Der Eintrittspreis ist grundsätzlich in EURO zu entrichten.

3 Zutritt zum Olympiaturm

- 3.1 Die Eintrittskarte berechtigt zum Betreten sämtlicher öffentlich zugänglicher Bereiche. Ein Anspruch auf den Betrieb der Drehkonstruktion besteht nicht.
- 3.2 Der durch entsprechende Schilder oder sonstige Absperrungen gekennzeichnete Sicherheitsbereich außer- und innerhalb des Olympiaturms darf nicht betreten werden.
- 3.3 Aus zwingenden Gründen können einzelne Bereiche zeitweilig gesperrt werden.
- 3.4 Das Betreten der Räume der Telekom und ihrer sonstigen Anlagen ist nicht gestattet.
- 3.5 Das selbstständige Bedienen der Aufzüge ist verboten.
- 3.6 Teile des Olympiaturms werden videoüberwacht.

4 Beförderungseinschränkungen

- 4.1 Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen befördert werden.
- 4.2 Aus Sicherheitsgründen dürfen sich maximal 4 Rollstuhlfahrer gleichzeitig auf den oberen Geschossen des Olympiaturms aufhalten, davon maximal 2 zeitgleich im Drehrestaurant. Rollstuhlfahrer, die nicht selbstständig in der Lage sind, sich per Rollstuhl fortzubewegen, oder die gesundheitserhaltende medizinische Geräte mit sich führen, wie z. B. Beatmungsgerät, müssen von einer dazu geeigneten Person begleitet sein.

- 4.3 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zum Olympiaturm verwehrt werden.
- 4.4 Mit den Aufzügen dürfen keine sperrigen Gegenstände befördert werden, wie z. B. Kinderwagen.
- 4.5 Die Beförderung von Tieren ist ebenfalls ausgeschlossen.

5 Benutzungs- und Betriebszeiten

- 5.1 Die Betriebszeiten für den Olympiaturm und dessen Einrichtungen werden von der Olympiapark München GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.2 Bei starkem Besucherandrang sowie unvorhergesehenen Ereignissen, können die Zeiten des Aufenthalts auf den Aussichtsplattformen eingeschränkt werden. Zudem können einzelne Bereiche ganz oder teilweise gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

6 Verhalten

- 6.1 Jeder Besucher hat sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und -anlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- 6.2 Schuldhafte Beschädigungen oder Verunreinigen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten.
- 6.3 Im Olympiaturm besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot; Rauchen ist nur auf der offenen Besucherplattform gestattet, sofern diese geöffnet ist.
- 6.4 Das Herabwerfen von Gegenständen jeder Art, das Besteigen oder Überspringen von Brüstung und Geländer sind strengstens untersagt.
- 6.5 Demonstrationen, Kundgebungen und dergleichen sowie die Verteilung von Flugblättern sind in der Olympiaturmanlage nicht gestattet.
- 6.6 Der Verkauf von Waren jeglicher Art, gewerbliches Fotografieren, Filmen, Verteilen von Flugblättern, Werbung, Betrieb von Flugmodellen, gewerbliche Tätigkeiten und dergl. bedürfen einer gesonderten Gestattung.
- 6.7 Taschen, andere Behältnisse etc. sind auf Verlangen des Kontrollpersonals zum Zwecke der Durchsuchung vorzuzeigen.
- 6.8 Bei Gefahr sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- 6.9 Der Betrieb von Flugmodellen ist im und in einem Sicherheitsbereich um den Olympiaturm untersagt.

7 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Olympiaturmanlage gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden dem Fundamt der Landeshauptstadt München zugeleitet.

8 Aufsicht

- 8.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherung, Ruhe und Ordnung sowie Einhaltung der Olympiaturmbenutzungsordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist diesbezüglich Folge zu leisten.
- 8.2 Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist das Aufsichtspersonal befugt, Besucher aus der Olympiaturmanlage zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt zum Olympiaturm von der Olympiapark München GmbH auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- 8.3 Im Fall der Verweisung aus dem Olympiaturm wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

9 Haftung

- 9.1 Die Olympiapark München GmbH haftet ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige den Olympiaturm beeinträchtigende Ereignisse haftet die OMG nicht.
- 9.2 Für hinterlegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10 Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand

10.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich des Olympiaturms betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München